

# **ABTEILUNGSORDNUNG DER FAN- UND FÖRDERABTEILUNG DES WUPPERTALER SV**

## **§ 1 Aufgaben der Abteilung**

1. Die Organisation und Repräsentation aller Mitglieder, Fans und Fanclubs innerhalb und außerhalb des Wuppertaler SV
2. Die Unterstützung aller Sportabteilungen des Wuppertaler SV
3. Die Kontaktpflege unter den Abteilungsmitgliedern, Fanclubs und nicht organisierten Fans, zu den anderen Abteilungen des Vereins, zum Vereinsvorstand sowie zu anderen Sportvereinen im Rahmen der Tätigkeitsgebiete des Wuppertaler SV .
4. Die Organisation und Ausrichtung Breitensportlicher Aktivitäten.

## **§ 2 Grundlagen**

1. Die Abteilung ist berechtigt, sich auf der Grundlage von § 7 der Satzung des Wuppertaler SV selbst zu verwalten und zu organisieren. Die Vorgaben der Satzung des Wuppertaler SV sind jedoch in jeglicher Hinsicht zu beachten.
2. Organe der Abteilung sind
  - a) Abteilungsleitung
  - b) die Abteilungsversammlung

## **§ 3 Zusammensetzung der Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht im Regelfall aus neun Personen:
  - a) einem Abteilungsleiter,
  - b) einem stellvertretenden Abteilungsleiter,
  - c) einem Kassierer,
  - d) einem Leiter für Organisation/Verwaltung, Fankoordinator,
  - e) einem Pressesprecher,
  - f) vier Beisitzer.
2. Die unter Ziffer 1. a) - f) Genannten bilden die geschäftsführende Abteilungsleitung.
3. Die Mitgliedschaft in der Abteilungsleitung setzt Volljährigkeit voraus.
4. Die Tätigkeit in der Abteilungsleitung ist ehrenamtlich.

#### **§ 4 Wahl der Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Sowohl aktives als auch passives Wahlrecht haben alle Abteilungsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Für das Gründungsjahr gilt folgende Ausnahmeregelung: Die Amtszeit des Vorstandes beträgt lediglich 12 Monate.
3. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Wahl einen Vertreter bestimmen.

#### **§ 5 Aufgaben der Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung ist für alle Aufgaben der Abteilung zuständig.
2. Die Abteilungsleitung führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung aus.
3. Der Abteilungsleiter bestimmt die Richtlinien der Abteilungspolitik. Er repräsentiert die Abteilung. Er leitet die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitungssitzungen.
4. Die geschäftsführende Abteilungsleitung bereitet den Abschluss von Verträgen vor. Zum Abschluss von Verträgen ist die geschäftsführende Abteilungsleitung nur mit Zustimmung bzw. Genehmigung des vertretungsberechtigten Organs des Wuppertaler SV berechtigt.
5. Die Abteilungsleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
6. Die Abteilungsleitung kann für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen einsetzen.
7. Die Abteilungsleitung hat über Ihre Tätigkeit in der Abteilungsversammlung zu berichten.

#### **§ 6 Abteilungsversammlung**

1. Die geschäftsführende Abteilungsleitung beruft die alljährliche ordentliche Abteilungsversammlung mindestens 21 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich ein, wobei der Poststempel maßgebend ist.
2. Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen wenn
  - a) die Abteilungsleitung,
  - b) mindestens 50% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder es verlangen.

3. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Über den Verlauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durch den Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied der Abteilungsleitung unterzeichnet werden soll.

4. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.

5. Die Leitung der Abteilungsversammlung obliegt der geschäftsführenden Abteilungsleitung.

### **§ 7 Tagesordnung der Abteilungsversammlung**

1. Die Tagesordnung einer ordentlichen Abteilungsversammlung soll in der Regel folgende Punkte umfassen

- a) Bericht
- b) Rechnungslegung
- c) Entlastung
- d) Neuwahlen (in Wahljahren)
- e) Anträge und Wünsche

2. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen der geschäftsführenden Abteilungsleitung spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Abteilungsversammlung schriftlich vorliegen; sie werden automatisch Gegenstand der Tagesordnung.

3. Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung müssen den Mitgliedern mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Abteilungsordnungsänderung mit der Tagesordnung oder zu Beginn der Abteilungsversammlung bekannt gegeben werden.

4. Über Angelegenheiten die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

### **§ 8 Aufgaben und Beschlüsse der Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Die Abteilungsversammlung erörtert den Jahresbericht und die wesentlichen Zielsetzungen der Abteilungsleitung.

3. Die Abteilungsversammlung beschließt über vorliegende Anträge und Änderungen der Abteilungsordnung. Zur Änderung der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von drei

Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Abteilungsmitglieder erforderlich.

4. Die Abteilungsversammlung beschließt die Entlastung der Abteilungsleitung.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung verlangen.

6. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind. Zu einer Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit derjenigen Stimmen, die für die zwei stimmhöchsten Bewerber des ersten Wahlganges abgegeben wurden.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist identisch mit dem Geschäftsjahr des Wuppertaler SV .

### **§ 10 Finanzielle Angelegenheiten**

1. Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat die Abteilungsleitung einen Etat vorzubereiten, welcher mit dem Vereinsvorstand abzustimmen ist.

2. Die finanziellen Geschäfte der Abteilung werden im Zusammenwirken mit den vertretungsberechtigten Organen des Wuppertaler SV abgewickelt.